



**Referentenentwurf
Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern
und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz
BKisSchG)**

**Stellungnahme des
Deutschen Caritasverbandes e.V.**

A. Grundsätzliche Bewertung

Der Deutsche Caritasverband begrüßt und unterstützt grundsätzlich die Intention des Bundes, den Kinderschutz in Deutschland weiter zu verbessern und dafür entsprechende gesetzliche Rahmenbedingungen im Sinne einer bundeseinheitlichen Regelung zu schaffen.

Der vorliegende Referentenentwurf eines Bundeskinderschutzgesetzes in Form eines Artikelgesetzes will mit dem Regelungsvorschlag mehr präventive Wirkungen entfalten und die Potentiale und Kompetenzen von (werdenden) Eltern und ihren Kindern stärken. Der Referentenentwurf setzt neben der weiteren Qualifizierung des Schutzauftrages des Jugendamtes vor allem auf die Wirksamkeit und Nachhaltigkeit Früher Hilfen sowie auf die Überwindung der Grenzen und Nachteile der mit dem Kinderschutz tangierten einzelnen Leistungssysteme durch die Verpflichtung zur Zusammenarbeit in örtlichen und regionalen Netzwerken.

Der Deutsche Caritasverband sieht in dem Entwurf wichtige Ansatzpunkte für die Weiterentwicklung des Kinderschutzes in Deutschland, auch im Hinblick auf den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt in Institutionen.

Allerdings ergibt sich aus Sicht des Deutschen Caritasverbandes bei einigen Punkten noch Diskussions- und Klärungsbedarf, weswegen er dem vorliegenden Referentenentwurf nicht uneingeschränkt zustimmen kann.

Herausgegeben von
Deutscher Caritasverband e.V.
Vorstandsbereich Sozial- und
Fachpolitik

Kontaktadresse:
Roland Fehrenbacher
Referat Kinder- und Jugendhilfe
Lorenz-Werthmann-Haus
Karlstr. 40
79104 Freiburg
Telefon: (0761)200-226
Fax: (0761)200-634
Roland.Fehrenbacher@caritas.de

Zusammenfassend betont der Deutsche Caritasverband folgende Punkte:

- 1. Die Einrichtung und Förderung von systemübergreifenden Netzwerken im Bereich der Frühen Hilfen auf der örtlichen Ebene muss einhergehen mit einer stärkeren ressortübergreifenden Vernetzung auf Bundes- und Landesebene.**
- 2. Die Kooperation und Netzwerkarbeit unterschiedlicher Berufsgruppen und Akteuren aus verschiedenen Leistungssystemen braucht sowohl hinsichtlich der Frühen Hilfen als auch bei den Verfahren zur Umsetzung des Kinderschutzauftrags nach § 8a SGB VIII gesicherte Rahmenbedingungen und Ressourcen.**
- 3. Die den Familienhebammen zugewiesene Schlüsselrolle im Kinderschutz und in kommunalen Netzwerken wird kritisch gesehen. Statt sich auf eine Profession festzulegen, sollte vorrangig das Anforderungsprofil und der Qualifikationsrahmen für aufsuchende Hilfen formuliert werden, einschließlich klarer Aussagen zu Kooperationsanforderungen. Einsätze von Familienhebammen sollten in der Regel in Kooperation mit sozialpädagogischen Fachkräften realisiert werden, insbesondere in Familien mit besonderen Belastungen.**
- 4. Die Verbesserung der Rechtsgrundlagen für einen wirksamen Kinderschutz darf nicht zu einer Fokussierung auf die Kinder- und Jugendhilfe führen, sondern muss auch die Verbesserung der Rechtsgrundlagen im Gesundheitssystem konsequent miteinbeziehen.**
- 5. Der gesetzliche Ausbau und die Verbesserung des Kinderschutzes im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe muss trotz der prominenten Rolle der Frühen Hilfen im Gesetzesentwurf alle Altersgruppen miteinbeziehen und insbesondere auch für Jugendliche gelten.**

B. Zu den Änderungen im Einzelnen:

Artikel 1 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

Zu § 2: Information und Beratung der Eltern in Fragen der Kindesentwicklung

Referentenentwurf:

In § 2 Abs. 1 wird ein Informations- und Beratungsanspruch für Eltern und werdende Mütter und Väter postuliert. Nach § 2 Abs. 2 sollen die Länder sicherstellen, dass alle Eltern unverzüglich nach der Geburt schriftlich über das Leistungsangebot und die zuständigen Leistungsträger im örtlichen Einzugsbereich informiert werden.

Bewertung:

Der im § 2 begründete Informations- und Beratungsanspruch für Eltern und werdende Mütter und Väter wird vom Deutschen Caritasverband grundsätzlich begrüßt. Es erscheint allerdings klärungsbedürftig zu sein, in welchem Bezug bzw. Verhältnis dieser Paragraf zur Sollvorschrift des § 16 Abs. 3 SGB VIII steht.

In der Begründung des Referentenentwurfs heißt es, dass § 2 Abs.1 nur auf bundes- und landesrechtliche Vorschriften verweisen soll. Dies wird aus dem Gesetzestext nicht deutlich. Sofern § 2 Abs. 1 keine rechtlich eigenständige Bedeutung zukommt, stellt sich die Frage, ob ein bloßer Verweis auf bestehende Vorschriften sinnvoll ist.

Nach der Begründung des Referentenentwurfs (S.6, 48) ist die Kenntnis des örtlich verfügbaren Angebotsspektrums über präventive Leistungen zur Förderung der Entwicklung des Kindes wesentliche Voraussetzung zur Inanspruchnahme der Angebote. Als örtlich verfügbares Angebotsspektrum werden die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe, die Einrichtungen und Dienste des Gesundheitswesens, der Schwangerschaftskonfliktberatung, des Müttergenesungswerks und andere Organisationen genannt. Darüber hinaus fehlen bei dem Angebotsspektrum die Angebote aus dem Bereich der Behindertenhilfe, wie z.B. Frühförderstellen.

Lösungsvorschlag:

Der Deutsche Caritasverband fordert den Gesetzgeber auf, die Vorschrift § 2 Abs.1 zu überarbeiten. Sofern es sich um einen Anspruch handelt, muss das Verhältnis zu § 16 Abs. 3 SGB VIII deutlich werden. Wenn es sich bei § 3 Abs.1 lediglich um einen Verweis auf die bestehenden Vorschriften handelt, muss dies aus dem Gesetzeswortlaut erkennbar sein.

Der Deutsche Caritasverband sieht in dem Informations- und Beratungsanspruch für (werdende) Eltern eine gute Möglichkeit, diese über das Leistungsangebot und die zuständigen Leistungsträger in der Kommune zu informieren. Um die Reichweite dieser Maßnahme zu erhöhen, müssen neben schriftlichen Informationen auch Willkommensinformationsbesuche, insbesondere von qualifizierten Ehrenamtlichen, gefördert werden. Darüber hinaus schlägt der Deutsche Caritasverband aus Gründen der Klarheit vor, in der Begründung den Begriff Schwangerenkonfliktberatung durch Schwangerschaftsberatung zu ersetzen, um deutlich zu machen, dass alle Schwangerschaftsberatungsstellen, die gemäß § 3 und § 8 SchKG Beratung anbieten, von Eltern in Anspruch genommen werden können. Zudem sollen die Angebote der Behindertenhilfe in das Angebotsspektrum mit aufgenommen werden.

Zu § 3: Rahmenbedingungen für die strukturelle Zusammenarbeit im Kinderschutz

Referentenentwurf:

Der § 3 Abs. 1 formuliert die Verpflichtung der Länder, flächendeckend Netzwerkstrukturen früher Hilfen aufzubauen, zu verstetigen und weiterzuentwickeln. In § 3 Abs. 33 wird geregelt, welche Einrichtungen in das Netzwerk der frühen Hilfen einbezogen werden sollen. Die Aufzählung ist nicht abschließend. Eine Institution soll die Steuerung und Planung übernehmen. Die Ausgestaltung der Zusammenarbeit legen die beteiligten Träger in Vereinbarungen fest. In § 3 Abs. 4 wird auf die Initiative des BMFSFJ zur Unterstützung des Aus- und Aufbaus des Einsatzes von Familienhebammen verwiesen.

Bewertung:

Laut Begründung soll mit dem Aufbau flächendeckender Netzwerkstrukturen Früher Hilfen ein Rahmen geschaffen werden, „dass möglichst alle Eltern frühzeitig mit allgemeinen Informationen über Erziehung und Entwicklung des Kindes erreicht werden und insbesondere Eltern in spezifischen Risikosituationen Hilfeangebote erhalten, bevor es zu einer akuten Kindeswohlgefährdung kommt, die den Schutzauftrag des Jugendamtes nach § 8a SGB VIII auslöst.“

Der Deutsche Caritasverband begrüßt das Vorhaben, zu einer strukturellen Zusammenarbeit im Rahmen von lokalen Netzwerken Früher Hilfen zu kommen. Die intendierte interdisziplinäre Zu-

sammenarbeit und die Erledigung von Vernetzungsaufgaben brauchen Ressourcen, die sichergestellt werden müssen. Der Kosten- und Bürokratieaufwand für den Aufbau und Unterhalt des Netzwerkes der frühen Hilfen darf nicht zu Lasten der Beratung gehen.

Der Deutsche Caritasverband sieht die im Gesetzesentwurf den Familienhebammen zugewiesene zentrale Funktion im Kinderschutz kritisch, obwohl sich der Einsatz von Familienhebammen in Modellprojekten durch ihren frühen und niederschweligen Zugang zu Familien in der Phase um die Geburt und durch ihre Kontakte im häuslichen Umfeld weitgehend bewährt hat.

Bislang kann eine Hebamme ohne weitere Qualifikation als Familienhebamme tätig sein, wenn sie sozial besonders belastete Familien unterstützt. Der Begriff ist nicht geschützt. Die beruflichen Weiterbildungsmaßnahmen sind bundesweit sehr heterogen und sind weder in ihrem Umfang noch in ihrem Inhalt standardisiert. Es ist daher nicht sichergestellt, wie gut eine Hebamme auf belastete Familiensituationen und auch auf die rechtlichen Implikationen bei Kindeswohlgefährdungen vorbereitet ist.

Zum anderen sind die meisten Hebammen freiberuflich tätig; auch Familienhebammen sind bzw. werden überwiegend Freiberuflerinnen sein. Die Freiberuflichkeit bringt den Nachteil, dass - anders als in den Modellprojekten - die Einbindung und fachliche Begleitung durch ein Team und eine professionelle Einsatzleitung nicht institutionell gesichert ist. Kollegiale Beratung und Supervision bei einem Anstellungsträger, wie sie beispielsweise in der Familienpflege und in der Sozialpädagogischen Familienhilfe der freien Träger zumeist obligatorisch sind, bieten gerade in den fachlichen Kontexten einer Kindeswohlgefährdung Maßstäbe für die fachliche Qualität der Arbeit und dienen auch dem Schutz der einzelnen Fachkraft.

Insgesamt gesehen, begrüßt der Deutsche Caritasverband das Vorhaben der Bundesregierung aufsuchende Hilfen über einen niederschweligen Zugang gerade bei belasteten Familien zu intensivieren. Um die intendierten positiven Effekte zu sichern, ist auf die Qualifikation des Personals und die Einbindung in eine umfassende Infrastruktur Früher Hilfen bzw. des Kinderschutzes besonderer Wert zu legen.

In § 3 Abs.1 unterläuft dem Gesetzgeber ein redaktionelles Versehen. Werdende Väter werden bei der Legaldefinition der frühen Hilfen nicht berücksichtigt.

Lösungsvorschlag:

Der Deutsche Caritasverband fordert, dass die Kosten für die Netzwerkschaffung der frühen Hilfen vom Gesetzgeber in den Blick genommen werden. Bei der Finanzübersicht auf Seite 53 der Begründung des Referentenentwurfs werden keine Mehrkosten für die Netzwerkschaffung und – Unterhaltung eingeplant.

Die Frage, welche Professionen im kommunalen Kontext mit dieser Aufgabe betraut werden, sollen die Akteure vor Ort aufgrund bereits bestehender Strukturen und Erfahrungen treffen. Statt sich auf eine Profession festzulegen, muss das Anforderungsprofil und der Qualifikationsrahmen für aufsuchende Hilfen zur Verbesserung des Kinderschutzes klar beschrieben werden. Sofern dies durch Familienhebammen erbracht werden soll, schlägt der Deutsche Caritasverband vor, zur Sicherung der Qualität einheitliche Standards für die Qualifikation zur Familienhebamme zu entwickeln. Darüber hinaus muss eine professionelle Begleitung der Fachkräfte sichergestellt werden, die durch die Einbindung in ein multiprofessionelles Team erleichtert werden kann.

Hebammenleistungen sind Leistungen der Krankenkassen. Folgerichtig plädiert der Deutsche Caritasverband dafür, die Verbesserung der Rechtsgrundlagen für die Familienhebammen im SGB

V zu regeln. Insofern stellt das auf vier Jahre befristete Ausbauprogramm des BMFSFJ allenfalls eine Übergangslösung dar.

In der Legaldefinition der frühen Hilfen müssen auch werdende Väter berücksichtigt werden, um eine systemkonforme Regelung zu § 16 Abs. 2 SGB VIII zu erhalten. § 3 Abs. 1 ist wie folgt zu ändern:

„Die Länder tragen dafür Sorge, dass flächendeckend verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit...aufgebaut und weiterentwickelt werden, schwangeren Frauen, werdenden Vätern, Müttern und Vätern Information...anbieten zu können, dass Risiken für die Entwicklung rechtzeitig erkannt und eine Gefährdung der Entwicklung vermieden werden kann (Frühe Hilfen).“

Zu § 4: Beratung von Eltern, Kindern und Jugendlichen bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung

Referentenentwurf:

Die Vorschrift enthält in § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 5 (Weitergabe von Informationen an das Jugendamt) eine bundeseinheitliche Regelung zur Beratung und Weitergabe von Informationen bei Kindeswohlgefährdung durch Berufsgeheimträger und sieht dabei ein mehrstufiges Verfahren vor. In § 4 Abs. 2 wird der Anspruch auf Beratung von Berufsgeheimnisträgern durch eine „Kinderschutzfachkraft“ normiert.

Bewertung:

Der Deutsche Caritasverband hält die in den §§ 4 und 5 geregelte Befugnisnorm zur Datenweitergabe für Berufsgeheimnisträger für sachgerecht, obgleich die Strafbarkeit wegen Verletzung der Schweigepflicht bei der Abwendung einer tatsächlichen Kindeswohlgefährdung auch nach bestehender Rechtslage ausgeschlossen ist. Hintergrund dafür bilden die in den letzten Jahren entstandenen Landeskinderschutzgesetze, die sehr uneinheitlich ausgestaltet sind und nicht zu der erhofften Rechtssicherheit vor allem für Ärzte und andere Berufsgeheimnisträger geführt haben.

Allerdings muss sich die Befugnisnorm in § 4, Abs. 1 Ziffer 5 auch auf nicht staatlich anerkannte Schwangerschaftsberatungsstellen erstrecken. Zudem muss im Rahmen der Begründung des Gesetzesentwurfs zu § 5 deutlich werden, dass der entgegenstehende Wille des Opfers bei der Entscheidungsfindung über die Einschaltung bzw. Datenweitergabe an das Jugendamt zu berücksichtigen ist, auch wenn er die grundsätzliche Befugnis der Berufsgeheimnisträger nach § 4 Abs. 1 KKG nicht in Frage stellt.

Der im Abs. 2 eingeführte neue Begriff einer „Kinderschutzfachkraft“ ersetzt den bisher verwendeten Begriff der „insoweit erfahrenen Fachkraft“. Diese neue Bezeichnung ist, obwohl der Gesetzgeber die Qualifikation nicht näher bestimmt, aus Sicht des Deutschen Caritasverbandes sehr viel einengender als der der insoweit erfahrenen Fachkraft. Die Formulierung „insoweit erfahrene Fachkraft“ lässt mehr Raum dafür, nach Lage des Einzelfalls die Person auszuwählen, die in Anbetracht der sich zeigenden Gefährdungslage die entsprechenden Kompetenzen hat. Die geübte Praxis aus einem Pool von Fachkräften mit unterschiedlichen Kompetenzen und zusätzlichen Qualifikationen zugreifen zu können, könnte so gefährdet werden. Ein Argument, auf den neuen Begriff ggf. zu verzichten, liefert der Gesetzgeber selbst, indem er Personen bei Reha-Trägern mit dem Anspruch ausstattet, auf Kinderschutzfachkräfte zugreifen zu können. Für diese Beratung sind entsprechende Kompetenzen aus der Behindertenhilfe erforderlich. Darüber hinaus suggeriert der Begriff „Kinderschutzfachkraft“, dass es sich hierbei um die Schaffung eines neuen Berufsbildes

handeln könnte, welches neue Zertifizierungen erfordert und nur Personen mit einschlägigem Qualifikationsnachweis tätig werden können.

Lösungsvorschlag:

Der Deutsche Caritasverband schlägt vor, statt des Begriffs „Kinderschutzfachkraft“ den Begriff „einer im Kinderschutz erfahrenen Fachkraft“ zu verwenden. Gleichzeitig regt er an, bundeseinheitliche Standards der Qualifizierung für im Kinderschutz erfahrene Fachkräfte zu entwickeln.

Darüber hinaus plädiert der Deutsche Caritasverband der Klarheit wegen dafür, in § 4 Abs. 1 Nr. 5, in der Mitglieder oder Beauftragte einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3,8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes genannt sind, das Wort „anerkannt“ zu streichen.

Zudem schlägt der Deutsche Caritasverband vor, im Rahmen der Gesetzesbegründung zu § 5 auch auf Fragen des Opferschutzes einzugehen.

Artikel 2 – Änderungen des Achten Buches Sozialgesetzbuch

Zu Nr. 2: § 8 Abs. 3 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Referentenentwurf:

Der neu gefasste § 8 Abs. 3 knüpft laut Begründung an die Diskussionen am Runden Tisch „Sexueller Kindesmissbrauch“ an und räumt Kindern und Jugendlichen einen eigenen Anspruch ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten auf Beratung in Krisen- und Konfliktsituationen ein.

Bewertung:

Der Deutsche Caritasverband begrüßt diese Erweiterung auf den eigenen Anspruch von Kindern und Jugendlichen nach Beratung, weil er zu einer Stärkung der Rechte von Kindern und Jugendlichen und ihrer Beteiligung beitragen kann.

Zu Nr. 3: § 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Referentenentwurf:

Absatz 1 und 2 formuliert die Pflicht des Jugendamtes, sich einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist.

In Absatz 4 wird der spezifische Schutzauftrag von Einrichtungen und Diensten eigenständig geregelt. Der Begriff der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ wird durch den Begriff „Kinderschutzfachkraft“ ersetzt.

Bewertung:

Der Deutsche Caritasverband hält die Neufassung des § 8a SGB VIII grundsätzlich für sachgerecht. Die formulierte Pflicht für das Jugendamt, sich einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, erscheint sinnvoll, damit sich der öffentliche Jugendhilfeträger auf diesem Wege ein Bild von der Gefährdung machen kann. Durch die Voraussetzung, dass der Hausbesuch (Begriff taucht erst in der Begründung auf) nach fachlicher Einschätzung der Fachkräfte erforderlich sein muss, bleibt aus Sicht des Deutschen Caritasverbandes der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gewahrt. Allerdings stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, ob nur Kinder oder auch Jugend-

liche von der Regelung erfasst werden. Hier sieht der Deutsche Caritasverband noch Klärungsbedarf.

Die bisherige Verknüpfung des § 8a Abs. 4 a.F. mit § 8a Abs. 1 a.F. entfällt. Dies wird vom Deutschen Caritasverband positiv eingeschätzt, weil hiermit Unklarheiten beseitigt und freie Träger aus eigenem Schutzauftrag tätig werden. In § 8a Abs. 4 Nr. 4b ist es für einen umfassenden Schutz von Kindern und Jugendliche erforderlich, dass die verantwortliche Fachkraft bereits das Jugendamt informiert, wenn die angenommene Hilfe nicht ausreicht, um die Gefährdung abzuwenden.

Hinsichtlich des neuen Begriffs „Kinderschutzfachkraft“ wird auf die vorstehende Bewertung zum § 4 KKG verwiesen.

Bei der Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft bzw. Kinderschutzfachkraft werden Kosten ausgelöst, auf deren Refinanzierung der Gesetzgeber im Entwurf nicht eingeht. Auf diese Refinanzierungsfrage muss aus Sicht des Deutschen Caritasverbandes seitens des Gesetzgebers eingegangen und Lösungen entwickelt werden. Ebenso muss normiert werden, wo die Fachkräfte angesiedelt sind und wer sie überwacht.

Lösungsvorschlag:

Der Deutsche Caritasverband schlägt vor, im Gesetzeswortlaut deutlich zu machen, dass § 8a Abs. 1 auch für Jugendliche gilt.

Des Weiteren schlägt der Deutsche Caritasverband vor, den § 8a Abs. 4 Nr. 4b wie folgt zu ergänzen: (...) „oder wenn die angenommenen Hilfen nicht ausreichen“. Dies ergibt sich aus der Begründung zum § 8a Abs. 4, da dieser Grund für die Informationspflicht nicht wegfallen, sondern den im Abs. 4, Nr. 4 b im Entwurf genannten Grund ergänzen soll.

Der Deutsche Caritasverband regt an, einen eigenen Absatz einzufügen, der Rahmenvereinbarungen auf Landesebene zum Inhalt und den Kosten der Vereinbarungen nach § 8a Abs. 4 verlangt. Er unterstützt den folgenden Formulierungsvorschlag der BAGFW in ihrer Stellungnahme vom 14.09.2010: „Die kommunalen Spitzenverbände auf Landesebene schließen mit den Verbänden der freien Jugendhilfe und den Vereinigungen sonstiger Leistungsanbieter auf Landesebene Rahmenverträge über die Gegenstände, Inhalte und Kosten der Vereinbarungen nach § 8a Abs. 4 ab. Die für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 85 Abs. 2 SGB VIII zuständigen Behörden sind zu beteiligen.“

Zudem fordert der deutsche Caritasverband neben der Regelungen der Finanzierung auch gesetzlich auszugestalten, wo eine Fachkraft rechtlich angesiedelt werden könnte/ muss.

Zu Nr. 4: § 8b Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

Referentenentwurf:

Im Absatz 1 und 2 wird ein Anspruch auf Beratung durch „Kinderschutzfachkräfte“ normiert, einmal bezogen auf kinder- und jugendnahe Berufsgruppen außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe und zum anderen von Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder und Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder Unterkunft erhalten.

Bewertung:

Problematisch ist hier wie in § 8a, dass der Gesetzgeber keine Regelung zur Finanzierung trifft. Es wird insoweit auf die obigen Ausführungen verwiesen.

Darüber hinaus weist der Deutsche Caritasverband darauf hin, dass auch ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendhilfe tätige Personen zur Klärung von Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefähr-

dung und bei der Einschätzung der Gefährdungssituation im Einzelfall einen Rechtsanspruch auf Beratung durch eine im Kinderschutz erfahrene Fachkraft gewährt werden muss. Damit wird dem Stellenwert der Ehrenamtlichkeit in der Kinder- und Jugendhilfe Rechnung getragen und ein Zeichen der Anerkennung gesetzt.

Lösungsvorschlag:

Der Deutsche Caritasverband plädiert dafür, im § 8 b Abs. 1 das Wort „beruflich“ zu streichen. Dadurch wird für den Rechtsanspruch auf Beratung allein auf den Kontakt mit Kindern und Jugendlichen abgestellt.

Zu Nr. 6: § 16 Förderung der Erziehung in der Familie

Referentenentwurf:

Durch die Einfügung von Absatz 3 soll zum Ausdruck gebracht werden, dass Hilfen während der Schwangerschaft und in den ersten Lebensjahren des Kindes zum unverzichtbaren Basisangebot jedes Jugendamtes gehören. Dabei sollen die Leistungen mit denen anderer Leistungsträger, insbesondere nach dem Fünften Buch, dem öffentlichen Gesundheitsdienst und dem Schwangerschaftskonfliktgesetz, abgestimmt werden.

Bewertung:

Die Ausgestaltung dieser Regelungen bleibt weit hinter den fachlichen Erwartungen zurück. Zwar wird der Adressatenkreis auf werdende Eltern erweitert und damit die Lücke im Hinblick auf Hilfen im Zeitraum der Schwangerschaft durch die Kinder- und Jugendhilfe geschlossen. Dem Anspruch des Gesetzesvorhabens, einem Vorrang von Maßnahmen, die „den Schutz des Kindes oder Jugendlichen durch Unterstützung der Eltern“ sichern, wird diese Regelung, die weiterhin nur als Sollbestimmung formuliert wird, nicht gerecht. Im Hinblick auf die bisherigen Erfahrungen mit der Praxis des § 16 SGB VIII, ist eine Verstärkung des Verpflichtungsgrades im Hinblick auf die Leistungsgewährung unabdingbar.

Lösungsvorschlag:

Der Deutsche Caritasverband fordert entgegen der Formulierung im Gesetzesentwurf die Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu verpflichten, Unterstützungssysteme einzurichten, die geeignet sind, belastete Familien zu erreichen, sie zur Annahme von Hilfen zu motivieren sowie konkrete Unterstützung und Entlastung zu gewährleisten.

§ 16 SGB VIII sollte daher lauten:

„Mütter, Väter sowie andere Erziehungsberechtigte, die für ein Kind unter drei Jahren zu sorgen haben, sowie schwangere Frauen haben Anspruch auf niedrigschwellige Frühe Hilfen. Ziel Früher Hilfen ist die frühe Förderung und Stärkung der Kompetenzen von werdenden und jungen Eltern in Fragen der Versorgung, Gesundheit, Bindung, Beziehung, Erziehung und Bildung.

Leistungen früher Hilfen sind insbesondere die Information über und die Beratung im Hinblick auf Unterstützungsangebote auf örtlicher Ebene. Der Träger der Jugendhilfe ist darüber hinaus verpflichtet, Unterstützungssysteme einzurichten, die geeignet sind, belastete Familien zu erreichen, sie zur Annahme von Hilfen zu motivieren sowie konkrete Unterstützung- und Entlastung zu gewährleisten.

Um den Eltern das gesamte Unterstützungsangebot Früher Hilfen zu sichern, arbeitet der Träger der Jugendhilfe mit Initiativen, Diensten und Einrichtungen zusammen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation werdender und junger Familien beziehen, insbesondere mit Einrichtungen und Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes und sonstigen Einrichtungen des Gesundheitsdienstes sowie mit Diensten der Schwangerschaftsberatung und der Frühförderung.

Werden frühe Hilfen beantragt, stellt der örtliche Träger innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrages bei ihm fest, ob er für die beantragte Leistung zuständig ist. Stellt er fest, dass er nicht zuständig ist, leitet er den Antrag an den nach seiner Auffassung zuständigen Sozialleistungsträger weiter; der Träger, an den weitergeleitet wurde, ist stets zuständig.

Das Nähere über den Inhalt von Frühen Hilfen regelt das Landesrecht.“

Zu Nr. 8: § 37 Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie

Referentenentwurf:

Die Neufassung des § 37 Abs. 2 sieht die Streichung der Sonderzuständigkeit am Ort der Pflegestelle vor. Mit der Streichung der Sonderzuständigkeit bleibt künftig auch bei Pflegeverhältnissen das Jugendamt am gewöhnlichen Aufenthaltsort der Herkunftseltern für den Hilfeprozess zuständig (§ 86a). Da der Aufenthaltsort von Pflegeeltern und der gewöhnlicher Aufenthaltsort von Herkunftseltern häufig auseinander fallen, verpflichtet § 37 Abs. 2 das zuständige Jugendamt, die erforderliche Beratung und Unterstützung von Pflegefamilien ortsnah sicher zu stellen. Hierzu muss es sich gegebenenfalls der Unterstützung eines Trägers der freien Jugendhilfe oder des Jugendamtes vor Ort bedienen. Der öffentliche Träger, der Beratung und Unterstützung im Wege von Amtshilfe leistet, hat Anspruch auf Erstattung der Kosten einschließlich der Verwaltungskosten. Im Hilfeplan sind zentrale Leistungsinhalte (einschließlich des vereinbarten Umfangs der Beratung sowie der Höhe der laufenden Geldleistungen zum Unterhalt des Kindes/Jugendlichen) zu dokumentieren. Änderungen hierin sind demnach nur bei einer Änderung des Hilfebedarfs zulässig und können nicht allein durch den Zuständigkeitswechsel legitimiert werden (§ 37 Abs. 2a). In § 86c Abs. 1 wird der zuständig gewordene Träger verpflichtet, Belastungen des Hilfeprozesses durch den Zuständigkeitswechsel zu vermeiden. Eine für das Kindeswohl förderliche Hilfekontinuität bezieht sich auch auf die Beständigkeit im Ob und Wie der Leistungserbringung. Der bei Wohnortwechsel nunmehr zuständige Träger ist somit gesetzlich verpflichtet, die vom bisher zuständigen öffentlichen Träger der Jugendhilfe im Hilfeplanprozess getroffenen wesentlichen Entscheidungen und Vereinbarungen, fortzuführen.

Bewertung:

Der Deutsche Caritasverband begrüßt grundsätzlich die geplante Neuregelung in § 37 Abs. 2. Allerdings bestehen aus Sicht des Deutschen Caritasverbandes Bedenken, die aus der Praxis der Pflegekinderdienste gespeist werden. Diese beziehen sich auf die Erfahrung einer hohen Mobilität von Herkunftseltern. Die Fachdienste haben zum Teil Umzugsquoten von 60 bis 90% bei den Herkunftseltern zu verzeichnen. Mit der geplanten Änderung würde sich jetzt bei jedem Wohnortwechsel von Herkunftseltern auch die örtliche Zuständigkeit ändern. Die Dienste befürchten, dass dies der beabsichtigten Sicherung der Kontinuität des Hilfeprozesses entgegenstehen könnte. Der Fortbestand getroffener Vereinbarungen war schon bei dem Zuständigkeitswechsel nach zwei Jahren ein Problem. Bei räumlich mobilen Herkunftseltern/maßgeblichen Elternteilen wären die bera-

tenden Pflegekinderdienste deutlich häufiger als bislang mit wechselnden Jugendämtern und Ansprechpartner(innen), unterschiedlichen Auffassungen in der Ausgestaltung des Pflegeverhältnisses und unterschiedlichen Leistungsniveaus bei örtlichen Trägern konfrontiert. So ist nicht auszuschließen, dass auch eine bewährte und qualitativ hochwertige Beratung und Betreuung von Pflegeeltern durch Fachdienste aufgrund von Wechseln in der Zuständigkeit immer wieder auf dem Prüfstand steht.

Lösungsvorschlag:

Der Deutsche Caritasverband sieht vor diesem Hintergrund einen zusätzlichen Regelungsbedarf. Er schlägt vor, dass zu den vorgesehenen Neuregelungen in § 37 Abs. 2 eine weitere Regelung aufgenommen wird, die die bestehenden vertraglichen Vereinbarungen zwischen zuständigem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und dem Träger der freien Jugendhilfe sichert.

Zu Nr. 9: § 42 Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen

Referentenentwurf:

Die Neuformulierung der zuletzt im Rahmen des Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz (KICK) umfassend reformierten Vorschrift enthält im Wesentlichen redaktionelle Änderungen, die einzelne Unklarheiten beseitigen sollen. Im § 42 Abs. 5 wird klargestellt, dass freiheitsentziehende Maßnahmen im Rahmen der Inobhutnahme nur zulässig sind, wenn diese zur Abwendung einer erheblichen Selbst- und Fremdgefährdung, erforderlich sind.

Bewertung:

Der Deutsche Caritasverband hält die Neuformulierungen bei der Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen für unproblematisch. Er begrüßt die unverzügliche Bereitstellung eines Vormunds/Pflegers für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge sowie die klarstellende Neuformulierung bezüglich der freiheitsentziehenden Maßnahmen im Rahmen der Inobhutnahme.

Zu Nr. 10: § 43a Betreuung von Kindern und Jugendlichen bei Ferienaufenthalten

Referentenentwurf:

Der neu eingefügte § 43a sieht vor, dass bei einer Betreuung von Kindern und Jugendlichen in Ferienaufenthalten nur Personen eingesetzt werden, die über fachliche Mindestqualifikationen verfügen. Bei Eltern, deren Kinder an Ferienaufenthalten teilnehmen, ist von einer Mindestqualifikation auszugehen.

Bewertung:

Der Begriff „Mindestqualifikation“ wird im Gesetzesentwurf nicht näherdefiniert. Von daher bleibt unklar, welche Mindeststandards bei der Betreuung von Kindern und Jugendlichen eingehalten werden sollen und welche Mindestqualifikation der Gesetzgeber von den einzusetzenden Personen erwartet. Der Deutsche Caritasverband gibt zu bedenken, ob mit dieser nicht näher definierten Mindestqualifikation tatsächlich insbesondere sexuelle Übergriffigkeiten verhindert werden können. Zudem stellt sich die Frage, wie § 43a Nr.2 S.2 im Verhältnis zu § 72a Abs. 2 steht. Der Elternteil, der mit auf eine Ferienfreizeit fährt, ist in der Regel ehrenamtlicher Mitarbeiter des Trägers.

Lösungsvorschlag:

Der Deutsche Caritasverband schlägt vor, dass vor Beginn einer Ferienmaßnahme eine allgemeine Belehrung über Missbrauchsgefahren von den Betreuer(innen) zu unterzeichnen ist. Zudem regt der Deutsche Caritasverband an, dass wenn Eltern von vornherein die erforderliche fachliche Mindestqualifikation besitzen (§ 43a Nr.2 S.2), diese Ausnahme auch in § 72a deutlich gemacht wird.

Zu Nr. 11 § 45 Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung**Referentenentwurf:**

Die Neujustierung des § 45 SGB VIII sieht eine Weiterentwicklung und Konkretisierung der Voraussetzungen für die Erlaubniserteilung vor. Dabei werden vor allem die Erkenntnisse des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch“ aufgegriffen. Künftig wird die Erlaubniserteilung von fachlichen Standards abhängig gemacht. Dazu zählen auch Leitlinien für die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und ihren Schutz vor Gewalt, die Prävention von Machtmissbrauch sowie für die Intervention bei Verdacht auf Grenzverletzungen.

Bewertung:

Der Deutsche Caritasverband unterstützt die Intention des Gesetzgebers, die Voraussetzungen für die Erlaubniserteilung zur Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen zu erweitern. Allerdings wird kritisch angemerkt, dass in der Begründung zum Gesetzesentwurf nur auf die Arbeit des Runden Tisches „sexueller Kindesmissbrauch“ eingegangen und nicht Bezug genommen wird auf die Ergebnisse des Runden Tisches Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren.

Lösungsvorschlag:

Der Deutsche Caritasverband plädiert für den Einbezug der Ergebnisse des Runden Tisches Heimerziehung, der in seinem Abschlussbericht (S. 39f) dezidiert Vorschläge zur Ausgestaltung der Heimaufsicht und Schutz der Kinder und Jugendlichen in Einrichtungen gemacht hat. Dort wird u.a. das vom Deutschen Caritasverband zu unterstützende Vorhaben der Einrichtung unabhängiger Beschwerdestellen („Ombudsstellen“) für die Kinder und Jugendlichen befürwortet.

Zu Nr. 17: § 72a Persönliche Eignung**Referentenentwurf:**

Der Gesetzesentwurf enthält die notwendigen Folgeänderungen im Hinblick auf die zwischenzeitliche Änderung des Bundeszentralregistergesetzes. Einbezogen in den Kreis der Vorlagenpflichtigen für ein erweitertes Führungszeugnis werden Ehrenamtliche (§ 72a Abs.1, 2) Die öffentlichen Träger der Jugendhilfe müssen mit den freien Trägern der Jugendhilfe diesbezüglich Vereinbarungen abschließen (§ 72a Abs. 2). In § 72a Abs. 3 wird geregelt, dass sich die zuständige Behörde von Personen die eine Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 oder zur Vollzeitpflege nach § 44 bedürfen, regelmäßig ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen lässt.

Bewertung:

Der Deutsche Caritasverband bewertet die Einbeziehung von Ehrenamtlichen in den Regelungsbereich des § 72a SGB VIII grundsätzlich positiv. Er begrüßt die im Gesetzesentwurf vorgenommene Differenzierung zwischen der verpflichtenden Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses bei Hauptamtlichen und der Vorlage bei Ehrenamtlichen nach einer Vereinbarung zwischen dem Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe unter Berücksichtigung der Art, Intensität und Dauer des Kontakts. Allerdings ist unklar, wann es Art, Intensität und Dauer des Kontakts erforderlich machen, dass ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt wird. Problematisch ist zudem, dass es keine einheitlichen Rahmenvorgaben für die Vereinbarungen der öffentlichen Träger der Jugendhilfe gibt. Die Praxis lässt mit Blick auf Vereinbarungen nach § 8a Abs. 2 in der bisherigen Fassung erahnen, dass auf freie Träger eine Flut von unterschiedlichsten Vereinbarungen, Vorstellungen und Erwartungen zu kommen wird. Diese reichen von einer Nichtanwendung der Vorschrift über kooperative Verhandlungen bis hin zur einseitigen Verfügung von Vorgaben.

Weiterhin wird beanstandet, dass aus dem Gesetzestext nicht erkennbar wird, dass § 72a Abs. 3 auch für §§ 45, 54 gilt.

Lösungsvorschlag:

Der Deutsche Caritasverband schlägt vor, bei der zu vereinbarenden Festlegung, wann für Ehrenamtliche nach Art, Intensität und Dauer des Kontakts erweiterte Führungszeugnisse vorzulegen sind, die spezifischen Gefährdungssituationen und den ihnen innewohnenden Machtverhältnisse und –abhängigkeiten näher zu beschreiben. Ferner hält der Deutsche Caritasverband es für sinnvoll die gesetzliche Verpflichtung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zur Entwicklung fachlicher Standards über Rahmenverträge auf Landesebene zu unterstützen

Die im Gesetzesentwurf fehlenden, aber in der Begründung bezüglich des § 72a Abs. 3 genannten Verfahren zum Betrieb einer Einrichtung (§ 45) und zur Übernahme von Vereinsvormundschaften (§54) sollten der Vollständigkeit halber mit aufgenommen werden.

Zu Nr. 18 – 20: §§ 74, 79 und 79a Gesetzliche Verankerung fachlicher Standards

Referentenentwurf:

Im Mittelpunkt dieser Neuregelungen stehen die Vereinbarungen fachlicher Standards und deren Evaluation für alle Aufgabenfelder der Kinder- und Jugendhilfe (§ 79a). Die Einhaltung dieser fachlichen Standards soll Teil der Gesamtverantwortung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (§ 79) sein und Voraussetzung für eine Förderung. Als zentraler Gegenstand der Vereinbarungen werden Leitlinien zur Sicherung des Kindeswohls und den Schutz von Kindern und Jugendlichen zum Schutz vor Gewalt genannt.

Bewertung:

Der Deutsche Caritasverband bewertet die Entwicklung fachlicher Standards und Handlungsleitlinien zum Schutz von Kindern und Jugendlichen grundsätzlich positiv. Entsprechend der Autonomie der freien Träger sollen über die fachlichen Standards Vereinbarungen getroffen werden. Diese Vereinbarungen sollen nicht erforderlich sein, wenn Vereinbarungen nach § 78 b SGB VIII abzuschließen sind. Problematisch ist, dass im Gesetzesentwurf nicht vorgesehen ist, dass die Träger der freien Jugendhilfe an dem Verfahren nach § 79a Abs.1, 2 beteiligt werden. Daraus ergibt sich die Gefahr, dass die Träger der öffentlichen Jugendhilfe für sich hier Standards definieren, die dann bei der Umsetzung in § 79a Abs. 3 einseitig von den Jugendämtern vorgegeben werden. Ei-

ne Verhandlungsbereitschaft über Standards, die das Jugendamt für sich selbst definiert hat, besteht nach praktischer Erfahrung in keinem Fall.

Der im Gesetzesentwurf formulierte Anspruch über alle Aufgabenfelder der Kinder- und Jugendhilfe Verfahren zu entwickeln, anzuwenden und fortzuschreiben, mit deren Hilfen Prozesse der Hilfeleistung und der Gefährdungseinschätzung evaluiert werden, erscheint aus Sicht des Deutschen Caritasverbandes sehr weitreichend und aufwändig und ist, wenn überhaupt, nur in einem gemeinsamen Entwicklungsprozess zwischen öffentlichen und freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe erreichbar.

Lösungsvorschlag:

Der Deutsche Caritasverband fordert, dass die Träger der freien Jugendhilfe an dem Verfahren nach § 79a Abs.1, 2 beteiligt werden.

Zudem soll der Gesetzgeber prüfen ob es für einen lückenlosen Schutz von Kindern und Jugendlichen erforderlich ist, dass auch für andere Institutionen fachliche Standards festgesetzt werden.

Der Deutsche Caritasverband regt an, die Entwicklung von fachlichen Standards und Handlungsleitlinien und deren Evaluation nicht im Sinne eines umfassenden Qualitätsmanagements auf alle Hilfeleistungen zu beziehen, sondern auf die Prävention von (sexualisierter Gewalt) gegen Jungen und Mädchen in Einrichtungen zu konzentrieren und verbindlich auszugestalten, was über entsprechende Rahmenverträge auf Landesebene zu sichern ist.

Zu Nr. 22 § 86 Örtliche Zuständigkeit für ambulante und teilstationäre Leistungen an Kinder, Jugendliche und ihre Eltern

Referentenentwurf:

Der Gesetzesentwurf nimmt mit der Neufassung der Paragraphen 86 – 86e eine Splittung der Zuständigkeitsregelungen für ambulante und teilstationäre Leistungen (§86) – bei Anknüpfung an den gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes – einerseits und für vollstationäre Leistungen (§ 86a) – bei Anknüpfung an den gewöhnlichen Aufenthalt der Eltern – vor.

Bewertung:

Der Deutsche Caritasverband begrüßt die in § 86 Abs. 4 verankerte Verknüpfung der Kostenzuständigkeit (an den für die vollstationäre Hilfe örtlich zuständigen Kostenträger) in Fällen, in denen neben einer vollstationären Leistung auch ambulante oder teilstationäre Hilfen gewährt werden. Er sieht auch die Gewährung ambulanter und teilstationärer Hilfen in den ersten sechs Monaten nach Beendigung der vollstationären Leistung grundsätzlich positiv.

Allerdings reicht der Zeitraum von sechs Monaten mit Blick auf Mutter-Kind-Einrichtungen oftmals nicht aus. Diese Einrichtungen bieten z. T. sehr spezialisierte Hilfen an, die nicht immer regional organisiert werden können – z. B. Hilfen für psychisch kranke, lern- oder geistig behinderte oder suchtkranke Eltern mit Säuglingen oder Kleinkindern. In den meisten Fällen gelingt längerfristig die Verselbstständigung von Eltern mit Kind und ein Teil der Klientinnen erwirbt bei Auszug einen gewöhnlichen Aufenthalt am Ort der Einrichtung. Sofern dann langfristig ambulante Hilfen für Eltern und/oder Kinder erforderlich sind führt dies zu einer z. T. erheblichen Belastung der Einrichtungen. Hier muss aus Sicht des Deutschen Caritasverbandes auf Länderebene ein Ausgleichsverfahren gefunden werden.

Lösungsvorschlag:

Der Deutsche Caritasverband fordert die Bundesländer auf, ein gerechtes Ausgleichsverfahren zu gewährleisten.

Artikel 3 Änderung anderer Gesetze**Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (SGB IX)
§ 20a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung**

Der Deutsche Caritasverband sieht die Einbeziehung von Rehabilitationsträgern in den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung, die Kinder und Jugendliche mit Behinderung betreuen bzw. ihnen Unterkunft anbieten, positiv. Damit wurde eine immer wieder gestellte Forderung des Deutschen Caritasverbandes erfüllt.

Allerdings bleibt unklar, warum hier nicht auch eine zu § 72a SGB VIII (Persönliche Eignung) analoge Norm eingefügt wurde, die die Träger zur Einholung erweiterter polizeilicher Führungszeugnisse verpflichtet.

Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG)**§ 2 Beratung**

Der Deutsche Caritasverband begrüßt die Einführung eines Rechtsanspruchs auf anonyme Beratung.

§ 4 Öffentliche Förderung der Beratungsstellen**Referentenentwurf:**

Im Gesetzesentwurf ist vorgesehen, die Netzwerkarbeit der Schwangerschaftsberatungsstellen dem § 4 des SchKG zuzuordnen.

Bewertung:

Der Deutsche Caritasverband begrüßt grundsätzlich die Mitwirkung der Schwangerschaftsberatungsstellen in Netzwerken Früher Hilfen. Allerdings scheint diese Aufgabe in § 4 (Öffentliche Förderung) der Beratungsstellen im Gesetzesentwurf versehentlich verortet worden zu sein.

Lösungsvorschlag:

Der Deutsche Caritasverband schlägt deshalb vor, diese Anforderung in einen neuen Absatz 4 des § 2 (Beratung) im SchKG anzufügen.

Freiburg, 14.02.2011

Deutscher Caritasverband
Vorstandsbereich Sozial- und Fachpolitik
Prof. Dr. Georg Cremer
Generalsekretär